

Jagdlicher Schiessnachweis gesetzliche Grundlagen



Eidgenössische Jagdverordnung JSV Art. 2^{bis}

Die im Jahre 2012 erfolgte Revision der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV), Art. 2^{bis} verpflichtet den Kanton Graubünden, die bisher geforderte Bestätigung, dass die Jagdwaffe persönlich eingeschossen worden ist, durch einen Nachweis der Treffsicherheit zu ersetzen.

JSV Art. 2 bis

Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone bei den nachfolgenden Hilfsmitteln:

- a. Feuerwaffen: die zugelassene Munition und Kaliber, die maximal erlaubten Schussdistanzen sowie den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung;**



Kantonales Jagdgesetz Art. 13a

KJG Art. 13a

Einschiessen der Jagdwaffen

- 1 Vor Jagdbeginn hat der Jäger seine Treffsicherheit zu üben und seine Jagdwaffe einzuschiessen. Die Regierung kann anordnen, dass der Jäger den Nachweis über die erfüllte Schiesspflicht zu erbringen hat.
- 2 Das Einschiessen der Jagdwaffen hat in einem von den Gemeinden zugewiesenen Jagdschiessstand oder in einer anderen, von den zuständigen Behörden bewilligten Schiessanlage zu erfolgen.
- 3 Das Einschiessen setzt voraus, dass der betreffende Jäger eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 Absatz 2 Litera c dieses Gesetzes abgeschlossen hat.



Regierungsrätliche Jagdverordnung Art. 4

Art. 4 Auflagen zum Lösen eines Jagdpatentes

¹ Beim Lösen des Patentes sind den Ausgabestellen ein gültiger Personalausweis, das Jagdpatentbüchlein und der Ausweis über die gesetzliche Haftpflichtversicherung vorzuweisen. Überdies ist das Formular mit der persönlich unterzeichneten Bestätigung einzureichen, dass: keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 7 des kantonalen Jagdgesetzes vorliegen.

³ **Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat mit dem entsprechenden Formular zu belegen, dass die Jagdwaffe persönlich eingeschossen und die Schiesspflicht erfüllt worden ist.**

(Text bisher, aufgehoben: *b) die Jagdwaffe persönlich eingeschossen worden ist*)

Neu:

Verordnung über die jagdliche Schiesspflicht (VJSP)

- **basiert auf der Forderung des JSV:
Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die
Jagdberechtigung**
- **ist zwischen den Kantonen abgesprochen
gegenseitige Anerkennung, sofern Minimalforderungen
gemäss Art. 8 VJSP erfüllt sind**

¹ Die Schiesspflicht ist erfüllt, wenn folgende Trefferzahl erreicht wird:

a) Kugel: Gämsscheibe mit Zehnereinteilung (DJV-4, stehender Gämssbock);
Mindestanforderung vier Treffer in Folge im 8er- bis 10er-Ring, Distanz
Mindestens 100 m, Schiessposition frei;

b) Schrot: Mindestanforderung vier Treffer in Folge auf bewegliche Ziele
(laufender dreiteiliger Kipp-Hase, Rollhase oder Tontauben). Beim dreiteiligen
Kipp-Hasen gelten die vorderste und die mittlere Klappe oder beide Klappen
als Treffer. Rollhase und Tontauben dürfen doubliert werden. Distanz 30 bis
35 m, Schiessposition frei.

Verordnung über die jagdliche Schiesspflicht (VJSP)

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Erfüllung der jährlichen Schiesspflicht ist Voraussetzung für den Patentbezug.

Diese kann auf allen vom Amt anerkannten Jagdschiessständen erfolgen.

Art. 2 Durchführung der Schiesspflicht

1. Organisation

¹ Mit der Durchführung der Schiesspflicht beauftragt das Amt den Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband (**BKPJV**) sowie **Jagdfachgeschäfte** mit eigenen Schiessanlagen im Kanton. Es kann hierfür entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

Art. 4 Ausweis

¹ Die Jägerin oder der Jäger hat den Schiessverantwortlichen einen Personalausweis oder das Jagdpatentbüchlein zur Überprüfung der Identität vorzulegen.

Art. 5 Bestätigung

¹ Die Schützin oder der Schütze sowie die oder der Schiessstandverantwortliche haben die Erfüllung der Schiesspflicht mit ihrer Unterschrift und dem Stempel des Schiessstandes auf dem **Formular des Amtes** zu bestätigen.

² Der Schiessnachweis ist bis zum 31. August des Folgejahres gültig.

Art. 6 Kosten

¹ Für die Durchführung der Schiesspflicht und die Abgabe der entsprechenden Bestätigung hat die Jägerin oder der Jäger der oder dem Schiessstandsverantwortlichen eine **Gebühr von 15 Franken** zu entrichten.

2. Erfüllung der Schiesspflicht

Art. 7 Zeitraum, Jagdwaffe

- ¹ Die Erfüllung der Schiesspflicht hat von der Jägerin oder dem Jäger in der Zeit **vom 1. Mai bis 31. Oktober** zu erfolgen.
- ² Für die Erfüllung der Schiesspflicht ist **die Jagdwaffe** mit einer im Kanton Graubünden zugelassenen Zielvorrichtung zu verwenden.
- ³ Hilfsmittel, insbesondere Schiessjacken, Polsterungen, Schlaufriemen, Schiessbrillen, Schiessmützen und Schiessbänder oder spezielle Schiesshandschuhe, sind nicht gestattet.

Keine Kalibervorschrift!



Art. 8 Anforderungen

1. Allgemeine Anforderungen

¹ Die Schiesspflicht ist erfüllt, wenn folgende Trefferzahl erreicht wird:

a) **Kugel:** Gämsscheibe mit Zehnereinteilung (DJV-4, stehender Gämssbock); Mindestanforderung **vier Treffer in Folge** im 8er- bis 10er-Ring, Distanz Mindestens 100 m, Schiessposition frei;

b) **Schrot:** Mindestanforderung **vier Treffer in Folge** auf bewegliche Ziele (laufender dreiteiliger Kipp-Hase, Rollhase oder Tontauben). Beim dreiteiligen Kipp-Hasen gelten die vorderste und die mittlere Klappe oder beide Klappen als Treffer. Rollhase und Tontauben dürfen doubliert werden. Distanz 30 bis 35 m, Schiessposition frei.

² Das Schiessprogramm kann im Zeitraum gemäss Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung **beliebig wiederholt** werden.



Art. 9 Hoch-, Steinwild- und Sonderjagd

¹ Jägerinnen und Jäger, welche ein Hoch-, Steinwild- oder Sonderjagdpatent lösen, haben nur den Nachweis gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera a dieser Verordnung zu erbringen. (**Nachweis Kugel**)

Art. 10 Nieder- und Passjagd

¹ Wer nur die Nieder- oder Passjagd ausübt, hat nur den Nachweis gemäss Artikel 8 Absatz 1 Litera b dieser Verordnung zu erbringen. (**Nachweis Schrot**)

Art. 11 Anerkennung von Schiessausweisen

¹ **Schiessausweise anderer Kantone werden anerkannt**, sofern diese mindestens den Anforderungen des Kantons Graubünden entsprechen.

² In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes über die Anerkennung von Schiessausweisen.

Gilt gegenseitig!



Schulung Jagdschützenmeister



Wenn vom Schützen die Rede ist, sind immer beide Geschlechter gemeint.

BKPJV



AJF



Berechtigung zur Durchführung des Schiessnachweises

Sektionen /Schiessvereine die ihre Anlagen beim BKPJV fristgerecht angemeldet haben und deren Anlagen den Sicherheitsbestimmungen des eidg. Schiessoffiziers entsprechen, sind berechtigt, den Schiessnachweis durchzuführen.

Die Schiessanlagen werden periodisch vom eidg. Schiessoffizier geprüft.

Sektionen, die den Schiessnachweis durchführen, müssen mindestens eine Person bestimmen, die den Jagdschützenmeisterkurs des BKPJV absolviert.

BKPJV



AJF



Personen, welche von den Sektionen/Schiessvereine als Standaufsicht bestimmt werden, müssen auf der Anmeldung namentlich aufgeführt werden.

Die Kosten für die Jagdschützenmeister- Kurse trägt der Kanton.

Die Kosten der periodischen Kontrollen der Schiessanlagen trägt ebenfalls der Kanton.

BKPJV



AJF





Anmeldung zur Durchführung des Schiessnachweises

Sektion:

Ort der Schiessanlage:

Hochjagd: ja nein

Niederjagd: ja nein

Benötigte Stempel: **Stück**

Schützenmeister:

**Weitere Personen
Standaufsicht:** 1.

2.

3.

4.

5.

Anmeldung bitte bis 24. Februar 2015 senden an: bkpiv-sekretariat@treuhand-kanzlei.ch

Kontaktperson:

Adresse:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ort, Datum:

Unterschrift:

BKPJV



AJF



Stempelzuteilung

Stempel erhalten nur die Schiessstandbetreiber, welche ihre Anlage beim BKPJV mit vorherigem Formular angemeldet haben. Wenn mehrere Stempel bestellt werden, sind diese fortlaufend nummeriert.

Pro Standbetreiber werden max. 4 Stempel abgegeben. Bei Verlust eines Stempels ist dieser dem Schützenmeister des BKPJV zu melden. Die abhanden gekommenen Nummern werden gesperrt.

Die alten Stempel **Jagdwaffe eingeschossen** sind ungültig und zu entsorgen.

Die Stempel der Waffenfachgeschäfte werden vom AJF zugewiesen.

BKPJV



AJF



Anmerkungen zur Bestätigung Schiesspflicht

Zum Bezug des Jagdpatentes zählt einzig und allein das Bestätigungsformular des AJF.

Das Formular ist vom **Jagdschützenmeister** mit Name, Vorname, Adresse, PLZ, Wohnort sowie mit dem Jahrgang des Schützen zu versehen. Bei Erreichung der Schiesspflicht ist vom jeweiligen **Jagdschützenmeister** die Bestätigung mit dem Datum und dem nummerierten Stempel (GRAUBÜNDEN 1-) sowie seiner Unterschrift zu versehen. Ebenfalls hat der Schütze das Formular zu unterschreiben. Die Ausstellgebühr beträgt pro Programm Hoch – Niederjagd je Fr. 15.- Diese sind dem Standbetreiber vom Schützen zu bezahlen.

Auf Verlangen des Jagdschützenmeister hat sich der Schütze auszuweisen.

Nur für Anlagebetreiber!!

Das Bestätigungsformular kann beim Jagdschützenmeister des BKPJV bestellt werden.

BKPJV



AJF



Bestätigung über die Erfüllung der jagdlichen Schiesspflicht - Kanton Graubünden

Verordnung über die jagdliche Schiesspflicht (VJSP) 740.110

Name:	<u>Muster</u>	Vorname:	<u>Fritz</u>	Geburtsdatum:	<u>14.08.64</u>
PLZ/ Wohnort:	<u>7412 Scharans</u>	Adresse:	<u>Unterdorf 4</u>		

Schiesspflicht Kugel gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a) erfüllt.

Datum:	<u>15.05.2015</u>	Stempel:	GR 94
Jäger Unterschrift:	<u>F. Muster</u>	Jagd- schützenmeister/ Unterschrift:	<u>Jöri Kaufert</u>

Schiesspflicht Schrot gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b) erfüllt.

Datum:	<u>20.08.2015</u>	Stempel:	GR 96
Jäger Unterschrift:	<u>F. Muster</u>	Jagd- schützenmeister/ Unterschrift:	<u>Hans Wanner</u>

Diese Bestätigung ist aufzubewahren und beim Patentbezug vorzuweisen!

BKPJV



AJF



Standblatt des BKPJV

Das Standblatt ist kein muss, aber es erleichtert auf grösseren Schiessanlagen den Ablauf. Auf der Vorderseite sind die gesetzlichen Grundlagen und auf der Rückseite das eigentliche Standblatt gedruckt.

Der Schütze bezieht im Schiessbüro ein Standblatt, füllt dieses mit Namen/Vornamen aus und überreicht es vor dem Schiessen der Standaufsicht.

Die Treffer werden von der Standaufsicht eingetragen.

Auf Verlangen hat sich der Schütze auszuweisen.

BKPJV



AJF



Nach dem Schiessen übernimmt der Schütze das von der Standaufsicht und sich selbst unterzeichnete Standblatt, gibt dieses im Schiessbüro ab und erhält bei Erfüllung Der Schiesspflicht und der Bezahlung von Fr. 15.- (je Programm Hoch – Niederjagd) die ausgefüllte Bestätigung Schiesspflicht erfüllt.

Das Standblatt bleibt in jedem Fall beim Schiessorganisator und kann mehrmals benutzt werden.

Es ist ratsam, dieses alphabetisch einzureihen und aufzubewahren.

Auf Verlangen hat sich der Schütze auszuweisen.

BKPJV



AJF



Wo erhalte ich die Standblätter?

Standblätter können beim Schützenmeister des BKPJV bestellt werden.

Bestellformulare findet ihr auf der Homepage des BKPJV unter Schiesswesen. (Standblätter)

BKPJV



AJF





Schiessnachweis

nach JFK - Standart

Gesetzliche Grundlage

Nach Artikel 2 Absatz 2 bis der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel des Bundes (JSV) regeln die Kantone zur tierschutzgerechten Jagd den periodischen Nachweis der Treffsicherheit.

Das Schiessprogramm der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK-Standard) wird grundsätzlich in allen Kantonen als Schiessprogramm anerkannt, vorbehalten bleiben weitere kantonale Bestimmungen

Artikel 8 Verordnung über die jagdliche Schiesspflicht (VJSP)

Die Schiesspflicht ist erfüllt, wenn folgende Trefferzahl erreicht wird:

Schiessprogramm Kugel

Gämsscheibe mit Zehnereinteilung (DJV-4, stehender Gämsbock);
Mindestanforderung **vier Treffer in Folge** im 8er- bis 10er-Ring, Distanz mindestens 100 m, Schiessposition frei.

Schiessprogramm Schrot

Mindestanforderung **vier Treffer in Folge** auf bewegliche Ziele (**laufender dreiteiliger Kipp-Hase, Rollhase oder Tontaube**). Beim dreiteiligen Kipp-Hasen gelten die vorderste und die mittlere Klappe oder beide Klappen als Treffer. Rollhase und Tontaube dürfen doubliert werden. Distanz 30 bis 35 m, Schiessposition frei.

Weitere Bestimmungen im Kanton Graubünden

- Das Schiessprogramm kann im Zeitraum vom 01.05. bis 31.10. beliebig oft wiederholt werden.
- Die Programme müssen mit Jagdwaffen geschossen werden.
- Kipp-Hase nur mit Einzelschuss.
- Der Schiessnachweis (Standblatt) ist von der Schützin/dem Schützen, dem Warner sowie der Standaufsicht zu unterzeichnen.
- Die Schützin/der Schütze muss im Besitz einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sein. Jede Haftung wird abgelehnt.

BKPJV



AJF



Standblatt

BITTE IN BLOCKSCHRIFT GUT LESERLICH AUSFÜLLEN
VISUM WARNER UND STANDAUSICHT NUR, WENN ERFÜLLT!

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Wohnort _____

Kugelprogramm

Datum _____ Schiessanlage _____

Unterschrift Warner _____

Unterschrift Schütze/-in _____

Unterschrift Standaufsicht _____

Schrotprogramm Kipphase Rollhase Tontauben X=Treffer 0=Nichttreffer

Datum _____ Schiessanlage _____

Unterschrift Warner _____

Unterschrift Schütze/-in _____

Unterschrift Standaufsicht _____

BKPJV



AJF



Standblatt

BITTE IN BLOCKSCHRIFT GUT LESERLICH AUSFÜLLEN
VISUM WARNER UND STANDAUFSICHT NUR, WENN ERFÜLLT!

Name Muster Vorname Fritz

Geburtsdatum 20.08.1960 Wohnort 7412 Scharans

Kugelprogramm

7	Ø	9	9	10	6	Ø	10	9	9
9									

Datum 12.05.2015 Schiessanlage Isle Versam

Unterschrift Warner A. Hader Unterschrift Schütze/-in F. Hader Unterschrift Standaufsicht J. Meier

Schrotprogramm Kipphase Rollhase Tontauben X=Treffer 0=Nichttreffer

X	X	Ø	Ø	X	X	X	X	X	X

Datum 12.05.2015 Schiessanlage Isle Versam

Unterschrift Warner P. Jankovic Unterschrift Schütze/-in F. Meier Unterschrift Standaufsicht R. Obert

BKPJV



AJF



Anmerkungen zum grünen Formular

Das grüne Formular Bestätigung für Jäger zum Bezug des Jagdpatentes bleibt praktisch unverändert. Der Jäger Bestätigt weiterhin, dass keine Verweigerungsgründe vorliegen und die Jagdwaffe persönlich eingeschossen wurde.

Zudem ist neu am untern Rand eine Sparte, die bestätigt, dass der Jäger die Schiesspflicht erfüllt hat.

Diese Sparte ist leer zu lassen. Sie wird von der Patentausgabestelle ausgefüllt.

Die alten Formulare sind ungültig und müssen entsorgt werden. Die neuen Formulare werden wieder dem Bündner Jäger beigelegt.





Bestätigung für Jäger zum Bezug des Jagdpatentes

Gemäss Art. 7 des kantonalen Jagdgesetzes (KJG) vom 4. Juni 1989 wird die Abgabe des Jagdpatentes an Personen verweigert, welche:

- ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt haben;
- trotz Mahnung die fälligen, rechtskräftig veranlagten Einkommens- und Vermögenssteuern oder den Wehrpflichtersatz nicht bezahlt haben;
- im Straf- oder stationären Massnahmenvollzug stehen;
- bevormundet sind, sofern keine Zustimmung des Vormundes vorliegt;
- fällige Bussen, Kosten, Gebühren oder Wertersatzbeiträge nicht bezahlt haben, welche wegen im Kanton Graubünden begangener Jagdrechtsverletzungen ausgesprochen wurden oder dem Kanton nach Massgabe der eidgenössischen oder kantonalen Jagdgesetzgebung geschuldet werden;
- aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheides keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen oder deren Waffen beschlagnahmt worden sind;
- wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von der Jagdausübung durch das zuständige Departement ausgeschlossen worden sind.

Die vorerwähnten Verweigerungsgründe bleiben bis zu deren Beseitigung bestehen.

Auskunftspflicht: Art. 8 KJG: Bewerber für ein Jagdpatent haben über Patentverweigerungsgründe und Bezugs-voraussetzungen wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

Strafbestimmungen Art. 47 Abs. 1 KJG: Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 48 Abs. 1 lit. b KJG: Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre gestützt auf kantonales Recht entzogen, wenn der Inhaber der Berechtigung ein Jagdpatent erschlichen hat.

Wohnsitz im Kanton Graubünden: Ich habe seit mindestens drei aufeinander folgenden Monaten meinen Wohnsitz im Kanton Graubünden und bin demnach zum Bezug eines Jagdpatentes nach Art. 21a Abs. 1 Ziff. 1 KJG berechtigt.

(Zutreffendes ankreuzen) Ja Nein

Früherer Wohnsitz im Kanton Graubünden: Nur für Schweizer Bürger oder für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton: Ich hatte früher während **mindestens zehn Jahren** meinen Wohnsitz im Kanton Graubünden und bin demnach zum Bezug eines Jagdpatentes nach Art. 21a Abs. 1 Ziff. 2 KJG berechtigt.

(Zutreffendes ankreuzen) Ja Nein

Wenn ja: Zeitraum in den Jahren, von/bis: _____ Gemeinde(n): _____

Ich bestätige hiermit, dass keine Verweigerungsgründe gegen mich vorliegen und ich die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäss beantwortet, und meine Jagdwaffen persönlich eingeschossen habe.

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

PLZ/
Wohnort: _____ Adresse: _____

Natel-
Nummer: _____

Datum: _____ Persönliche
Unterschrift: _____

Bitte leer lassen!

Schiesspflicht erfüllt: Kugel Schrot

Stempel Patentausgabestelle: _____

BKPJV



AJF



Anforderungen Kugel



BKPJV



AJF



Hochjagd

**4 Treffer in Folge vom 8er aufwärts. Auf Gämsscheibe
DJV Nr. 4 Distanz mindesten 100 Meter.**

Die Stellung ist vom Schützen frei wählbar.

**Beim Stutzer ist zu achten, dass es sich um ein Jagdgewehr
handelt.**

Das Kaliber ist ab 222 frei.

**Auf dem Schiessgelände sowie in den Schiessanlagen
muss der Verschluss der Waffe offen sein oder die Waffe
muss gebrochen sein.**

BKPJV



AJF



Stutzerschiessen auf die Gämsscheibe

Beim Stutzerschiessen ist unbedingt zu beachten

1. Der Schütze muss eine saubere Scheibe vorfinden.
2. Es muss dem Schützen die Gelegenheit geboten werden, in jeder Stellung (liegend, stehend, sitzend oder kniend) zu schießen.
3. Er darf die Waffe auflegen, anstreichen oder frei halten.
4. Es ist darauf zu achten das keine verbotenen Hilfsmittel verwendet werden. (VJSP Art.7 lit.3)
5. Bei einer Störung ist die Waffe sofort zu entladen und die Standaufsicht beizuziehen.



Anforderungen Schrot



BKPJV



AJF



Niederjagd

4 Treffer in Folge auf 3-teiligen Kipp-Hasen, Rollhase oder Wurftaube.

Auf den Kipp-Hasen darf nur ein Schuss geladen werden.

Auf den Rollhasen und Tontaube darf dubliert werden.

Bei der Flinte ist zu achten, dass der Tragriemen entfernt wird.

Auf dem Schiessgelände sowie auf den Schiessanlagen muss die Waffe gebrochen sein.

BKPJV



AJF



Flintenschiessen auf den Kipp-Hasen

Es ist unbedingt zu beachten:

1. Es werden nur Flinten ohne Tragriemen zugelassen.
2. Es darf immer nur ein Schuss geladen werden.
3. Der Kipp-Hase kann von der Schiessaufsicht oder vom Schützen ausgelöst werden.
4. Bei gesicherter Waffe ist dies als Null zu werten.
5. Bei Störung ist die Flinte sofort zu brechen.
6. Ansonsten gelten die Vorschriften der jeweiligen Anlagebetreiber.

BKPJV



AJF



Flintenschiessen auf die Tontaube

Es ist unbedingt zu beachten:

1. Es werden nur Flinten ohne Tragriemen zugelassen.
2. Es darf doubliert werden.
3. Bei gesicherter Waffe ist dies als Null zu werten.
4. Ansonsten gelten die Vorschriften der jeweiligen Anlagebetreiber.

BKPJV



AJF



Flintenschiessen auf den Roll-Hasen

Es ist unbedingt zu beachten:

1. Es werden nur Flinten ohne Tragriemen zugelassen.
2. Es darf doubliert werden.
3. Der Rollhase kann von der Schiessaufsicht oder vom Schützen ausgelöst werden.
4. Bei gesicherter Waffe ist dies als Null zu werten.
5. Ansonsten gelten die Vorschriften der jeweiligen Anlagebetreiber.



Verbindlichkeiten

Bei Nichteinhaltung der vorliegenden Bestimmungen werden die Stempel eingezogen.

Bei Schummeleien sind die Betroffenen von der Schiessanlage zu weisen und beim AJF anzuzeigen.

Die Bestimmungen gelten für alle, die über den BKPJV ihre Stempel bezogen haben.

BKPJV



AJF



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



BKPJV



AJF

